

## ... **Anti-Dopingbestimmungen**

- 1) Für den (xxxClub), dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten sinngemäß die jeweiligen vom ÖTSV in seinen Statuten verankerten Anti-Dopingbestimmungen, sohin insbesondere die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des (xxxClub) verbindlich.
- 3) Festgehalten wird, dass über Verstöße gegen Antidopingregelungen im Auftrag des ÖTSV die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 entscheidet, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg.cit. zur Anwendung kommen.
- 4) Festgehalten wird, dass die Entscheidungen der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden können, wobei die Regelungen gemäß § 17 leg.cit. zur Anwendung kommen.
- 5) Sämtliche Mitglieder und Mitarbeiter des (xxxClub) sind verpflichtet,
  - a. die sich aus den Anti-Dopingregelungen des ÖTSV ergebenden Pflichten einzuhalten;
  - b. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;
  - c. das Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
  - d. die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und deren Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
- 6) Mitglieder, die den sie gemäß Abs. 5) treffenden Pflichten zuwiderhandeln sowie Mitglieder, die die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 oder andere ihnen im Zusammenhang mit den obangeführten Anti-Dopingregelungen und -bestimmungen unter Bedachtnahme auf die Statuten des ÖTSV zu Recht abverlangte Verpflichtungserklärungen nicht abgeben, werden ausgeschlossen.

(xxxClub) = Name des Vereins